

Landratsamt Cham - Postfach 1432 - 93404 Cham

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie auch während dieser Zeiten einen Termin

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
ENSINGER GmbH
Wilfried-Ensinger-Straße 1
93413 Cham

Sachbearbeiter: Fleischmann Ulrich
Zimmer Nr.: 250
Telefon: (0 99 71) 78-367 oder 78-0
Fax: (0 99 71)845-367 oder 78-399
E-Mail: ulrich.fleischmann@lra.landkreis-cham.de

Ihr Schreiben vom
undatiert

Ihr Zeichen
Hr. Jakob Heller

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
Umwelt-824.1.12.08

Cham,
29. November 2012

Immissionsschutzrecht;

Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Polyamid-Halbzeugen auf dem Grundstück Fl.Nr. 114/17 Gemarkung Altenmarkt wegen Erweiterung der Lagerkapazität für den Einsatzstoff Caprolactam durch die Fa. ENSINGER GmbH, Wilfried-Ensinger-Straße 1, 93413 Cham

Anlagen: 1 Geheft Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (2-fach)
1 Kostenrechnung 510-00288

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Firma ENSINGER GmbH, Wilfried-Ensinger-Straße 1, 93413 Cham wird die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Polyamid-Halbzeugen aus Caprolactam durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang ohne Erhöhung der Produktionskapazität auf dem Grundstück Fl.Nr. 114/17 der Gemarkung Altenmarkt erteilt.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

- die Errichtung eines Lagertanks 3 für Caprolactam mit ca. 56 m³ Lagerkapazität unter Einbindung in den vorhandenen und bewährten Verfahrensablauf, in die vorhandenen und bewährten Sicherheitsvorkehrungen und in die vorhandene Gesamtsteuerung für Befüll-, Entnahme-, Inertisierungs- und Abluftstruktur,
- den Ausbau des nicht mehr benötigten Vorwärm tanks sowie
- die zusätzliche Ausrüstung der Lagertanks 1 – 3 jeweils mit einer Überfüllsicherung.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist.

II. Der Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyamid-Halbzeugen liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Cham vom 29.11.2012 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Undatierter Antrag mit Eingangsstempel Landratsamt Cham vom 21.06.2012
2. Nachtragsantrag vom 26.06.2012
3. Quade-Verfahrens- / Sicherheitsbeschreibung
4. Quade-Verfahrensschema
5. Quade-Blockbild
6. Quade-Fließbild R + I
7. Quade-Aufstellplan im Maßstab 1 : 50
8. Bauantrag (Kerschberger Architekten GmbH, Cham) vom 19.06.2012 nach Maßgabe evtl. durch Roteintragung vorgenommener Änderungen und Ergänzungen, mit:
 - Baubeschreibung,
 - Stellungnahme Parkflächen,
 - Lageplanauszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1 : 5.000
 - Lageplanauszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1 : 1.000,
 - Berechnungen Grundflächen Maschinenraum und Tankaufstockung
 - Berechnungen Brutto-Rauminhalte Maschinenraum und Tankaufstockung
 - Eingabeplan Grundrisse im Maßstab 1 : 100,
 - Eingabeplan Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100,
 - Eingabeplan Grundriss Erdgeschoss im Maßstab 1 : 200,
 - Eingabeplan Grundriss Zwischengeschoss im Maßstab 1 : 200.
9. Brandschutznachweis der Kerschberger Architekten GmbH, Cham vom 28.09.2012

III. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sowie der an der Anlage beschäftigten Personen ist die Genehmigung an die nachfolgenden Nebenbestimmungen gebunden.

1. Baurecht:

Der Brandschutznachweis des Dipl.Ing. (FH) Dominik Schneider, Kerschberger Architekten GmbH, Dr.-Karl-Stern-Straße 4, 93413 Cham vom 28.09.2012 ist Bestandteil der Bauantragsunterlagen und bei der Ausführung und beim Betrieb des Bauvorhabens zu beachten.

2. Anlagensicherheit und Unfallschutz:

Aufgrund der Anlagenänderung hat der Anlagenbetreiber die Gefährdungsbeurteilung fortzuschreiben.

3. Wasserwirtschaftliche Anforderungen:

3.1 Caprolactam darf nur abgefüllt werden, wenn der Schieber zum öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal verschlossen ist. Über die Sicherheitsvorkehrungen zum städtischen Kanal ist die Stadt Cham zu hören.

3.2 Ein Anschluss des Abfüllplatzes an den öffentlichen Regenwasserkanal ist nicht zulässig.

IV. Abweichungen werden zugelassen von Nr. 6.1.2 IndBauRL i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die tragenden Bauteile des Maschinenraumanbaus als nichtbrennbare Konstruktion ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer.

V. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma ENSINGER GmbH, Wilfried-Ensinger-Straße 1, 93413 Cham zu tragen.

VI. Die Gebühren für diesen Bescheid belaufen sich auf

a) für die Änderung der Anlage	2.330,66 €
b) für die eingeschlossene Baugenehmigung	123,40 €
c) für Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
d) für Stellungnahme Umweltingenieur	250,00 €
Summe der Gebühren:	<u>2.954,06 €.</u>

An Auslagen sind zu erstatten:

a) für die Zustellung der Bescheidsausfertigungen	17,25 €
b) für öffentliche Bekanntgabe Nichterfordernis einer UVP	29,90 €
Summe der Auslagen:	<u>47,15 €.</u>

Summe der Kosten dieses Bescheides: 3.001,21 €.

Gründe:

Die Firma ENSINGER GmbH, Wilfried-Ensinger-Straße 1, 93413 Cham (Betreiber) betreibt eine mit Bescheiden des Landratsamtes Cham vom 15.07.1992, Az. 41-824/92/13 sowie vom 27.07.1998, Az. 51.1-824/98/2 genehmigte Anlage zur industriellen Herstellung von Polyamid-Halbzeugen durch chemische Umwandlung von Caprolactam mit einer genehmigten Produktionsleistung von 1.200 Tonnen pro Jahr auf dem Betriebsgrundstück Fl.Nr. 114/17 der Gemarkung Altenmarkt. Mit undatiertem Antrag, welchen das Landratsamt Cham am 21.06.2012 erhalten hat, beantragte der Betreiber die Genehmigung für die Erweiterung der Lagerkapazität für Caprolactam von bisher ca. 56 m³ auf dann ca. 112 m³ durch Implementierung eines weiteren Lagertanks und dessen Systemeinbindung in den bestehenden Verfahrensablauf. Die hierzu erforderlichen Angaben/Unterlagen hat der Betreiber zuletzt am 06.11.2012 ergänzt.

Gemäß §§ 2, 4, 10 und 19 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz i.d.F.d.Bek. vom 26.09.2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) und §§ 1, 2 und Anhang Ziffer 4.1 Buchst. h) Spalte 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) bedürfen Errichtung und Betrieb einer Anlage zur industriellen Herstellung von Polyamid durch chemische Umwandlung von Caprolactam einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Für wesentliche Änderungen einer bestehenden derartigen Anlage besteht ebenfalls eine Genehmigungspflicht, § 16 Abs. 1 BImSchG. Nach fachtechnischer Prüfung treten bei Befüllung der Lagertanks nur sehr geringe Emissionskonzentrationen auf, welche nach Messergebnissen sehr weit unterhalb der theoretisch möglichen Sättigungskonzentration von Caprolactam liegen. Aufgrund der geringen Emissionskonzentration, der geringen Häufigkeit der auftretenden Immissionen und des trotz des neuen Tanks gleichbleibenden Abluftvolumenstroms sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Die nach § 15 BImSchG angezeigte Anlagenänderung ist damit nicht wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG. Der Anlagenbetreiber hat jedoch die Anpassung der Genehmigungssituation beantragt, welche in diesem Fall grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren geprüft wird (§ 16 Abs. 4 BImSchG).

Für die Erteilung dieser Genehmigung ist das Landratsamt Cham sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstaben a) und c) BayImSchG (Bayerisches Immissionsschutzgesetz, BayRS 2129-1-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008, GVBl. S. 466), Art. 3 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009, GVBl. S. 628) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkrO (Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, FN BayRS 2020-3-1-I).

Für die vorliegende Anlage wurde auf Antrag ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG i.V.m. den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV vom 29.05.1992, BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007, BGBl. I S. 2470). Im Rahmen dieses Verfahrens hatte das Landratsamt zu prüfen, ob die Genehmigungsver Voraussetzungen (§§ 5, 6 BImSchG) gegeben sind, insbesondere, ob die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und für die an ihr Beschäftigten herbeiführen kann. Zur Beurteilung dieser Fragen wurden die Stadt Cham, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz, das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die untere Bauaufsichtsbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, der Kreisbrandrat sowie der Umweltingenieur des Landratsamtes Cham gehört.

Nach deren Gutachten bzw. Stellungnahmen sind die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben, wenn die unter III. dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen erfüllt bzw. eingehalten werden. Auch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens parallel durchgeführte allgemeine Vorprüfung (§ 3 Abs.1, §§ 3a, 3c und 4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 4.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F.d.Bek. vom 25.06.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2012, BGBl. I S. 1726 – UVPG –) im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit kam zu dem Ergebnis: für das Vorhaben ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war somit zu erteilen.

Die mit der Genehmigung ausgesprochene Fristsetzung für den spätest zulässigen Zeitpunkt der Errichtung der Anlage basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die sachliche Kostenpflicht für diesen Bescheid ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz – KG – (FN BayRS 2013-1-1-F, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011, GVBl. S. 150). Die persönliche Kostenpflicht des Antragstellers folgt aus Art. 2 Abs. 1 KG. Kosten- oder Gebührenfreiheits-tatbestände sind nicht ersichtlich, Art. 3, 4 KG. Die zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 KG i.V.m. Tarifnummer 8.II.0, Tarifstellen 1.1, 1.1.2, 1.3, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2012, GVBl. S. 409 und unter Zugrundelegung von Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens in Höhe von 316.132,00 € (davon Rohbaukosten: 41.132,00 €). Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Hinweise:

Zu Ziffer III.1:

Folgende Anzeigen und Bescheinigungen sind dem Landratsamt Cham vorzulegen:

-- **Baubeginnsanzeige**

Der Beginn der Arbeiten bzw. die Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Das Formblatt „Baubeginnsanzeige“ hierfür liegt bei.

Bitte senden Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben **dem Landratsamt Cham** zu.

Das Formular kann auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen und ausgefüllt werden: <http://www.stmi.bayern.de/service/formulare/>

-- **Anzeige der Nutzungsaufnahme**

Die abschließende Fertigstellung des Bauwerks ist mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Das entsprechende Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) liegt bei.

Vor Beginn von Grabarbeiten ist die Lage evtl. vorhandener Kabel und Leitungen festzustellen. Dabei kann es sich um Leitungen folgender Unternehmen handeln: Stadt Cham (Kanal), Stadtwerke

Cham GmbH (Strom, Wasser), Deutsche Telekom AG, Kommunalgas Nordbayern GmbH, Roding. Etwa erforderliche Auskünfte erteilen die genannten Unternehmen.

Mit dem Bau darf erst nach Abnahme der Bauabsteckung durch das Stadtbauamt Cham begonnen werden.

Baumaterial darf auf öffentlichem Grund nur mit Genehmigung gelagert werden.

Vor Erstellung des Kanalanschlusses ist das Stadtbauamt Cham zu verständigen.

Der städtische Kanal darf durch Baustoffe nicht verunreinigt werden.

Geplante Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene sind mittels einer Hebeanlage an den städtischen Kanal anzuschließen (§ 10 Abs. 5 EWS).

Gemäß § 16 EWS ist der Anschluss von Drainagen an sämtliche öffentliche Entwässerungseinrichtungen verboten.

Stromversorgung: Bauanschluss und Elektroinstallation dürfen nur von eingetragenen Installationsunternehmen ausgeführt werden. Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist die Stadtwerke Cham GmbH zu verständigen.

Wasserversorgung: Die Hausanschlussleitung und die Hausinstallation dürfen nur von eingetragenen Installationsunternehmen ausgeführt werden. Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist die Stadtwerke Cham GmbH zu verständigen.

Zu Ziffer III.3:

Caprolactam ist wasserlöslich. Der Leichtflüssigkeitsabscheider ist keine geeignete Anlage zum Rückhalt dieses chemischen Grundstoffes.

Allgemein:

Die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung tritt zu den früher erteilten Genehmigungen (z.B. Genehmigung für Errichtung und Betrieb der Anlage: Bescheid des Landratsamtes Cham vom 15.07.1992, Az. 41-824/92/13 sowie Genehmigung für wesentliche Änderung der Anlage: Bescheid des Landratsamtes Cham vom 27.07.1998, Az. 51.1-824/98/2) hinzu und bildet zusammen mit diesen einen einheitlichen Genehmigungstatbestand. Die sich aus früheren Genehmigungen ergebenden Anforderungen bleiben daher unberührt und gelten fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert oder aufgehoben werden.

Dieser Genehmigungsbescheid (Realkonzession) ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser anlagenbezogenen Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände wurde bereits mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamtes Cham vom 07.07.2008, Az. Wasser-6421-4-He genehmigt. Eine quantitative oder qualitative Änderung des abzuleitenden Niederschlagswassers ist mit den mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen nicht verbunden.

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Cham gemäß § 15 BImSchG vor Durchführung eigenverantwortlich anzuzeigen und kann in den Fällen des § 16 BImSchG (wesentliche Änderung) zu einer Genehmigungspflicht führen.

Die Errichtung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Darüber hinaus kann der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) auch eine Straftat darstellen.

Eine Klage gegen diesen Bescheid (Anfechtungsklage) hat aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 1 VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010, BGBl. I S. 2248 –). Eine Durchführung der Änderung vor Unanfechtbarkeit der Genehmigung erfolgt auf eigenes Risiko.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.

Ulrich Fleischmann